

Sitzung vom 4. Mai 2022

**665. Anfrage (Mitbestimmung bei Temporeduktionen
auf Gemeindestrassen)**

Die Kantonsräte Patrick Walder, Dübendorf, Stefan Schmid, Niederglatt, und Dieter Kläy, Winterthur, haben am 11. April 2022 folgende Anfrage eingereicht:

In den Gemeinden des Kantons Zürich ist es üblich, dass Temporeduktionen (Tempo-30-Zonen) durch die Exekutive, ohne Mitbestimmung der Parlamente, der Gemeindeversammlung oder der Bevölkerung, beschlossen werden können. Dies, da solche Massnahmen in der Regel in der Finanzkompetenz der Exekutiven liegen oder in Zusammenhang mit einer Strassensanierung ins Budget einfliessen. Können seitens Exekutiven die notwendigen Gutachten erbracht werden, verfügt die Kantonspolizei in der Regel die beantragte Temporeduktion.

Werden die baulichen Massnahmen gemäss § 13 Strassengesetz Kanton Zürich aufgelegt, kann nur gegen die baulichen Massnahmen, nicht aber gegen eine geplante Temporeduktion eine Einsprache gemacht werden. Die Bevölkerung kann sich somit gegen eine unerwünschte Temporeduktion nur mittels Rechtsweg gegen die publizierte Signalisationsverfügung wehren. Auf diese Art und Weise wird die Referendumsmöglichkeit (Parlamentsgemeinden) und die Mitsprache (Versammlungsgemeinden) ausgeschlossen.

In der Vergangenheit haben verschiedene Abstimmungen, bei denen die Bevölkerung zu geplanten T-30-Zonen Stellung nehmen konnten (z. B. Dübendorf, Egg, Hombrechtikon und Wald) gezeigt, dass diese Thematik kontrovers betrachtet wurde und eine Temporeduktion nicht immer im Sinne der Mehrheit der Bevölkerung war.

Weiter sieht § 4 Abs. 2 der KSigV vor, dass, wenn weitere Gemeinden davon betroffen sind, eine Stellungnahme dieser Gemeinden einzuholen sei. Stellungnahmen weiterer Organisationen sind nicht vorgeschrieben (z. B. weitere Planungsträgerschaften, politische Parteien, Verkehrsverein, Quartiervereine etc.).

Aufgrund dieser Sachverhalte bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche kantonalen Gesetze müssen wie geändert werden, damit bei Temporeduktionen auf Gemeindestrassen weitere Organisationen/Trägerschaften zwingend angehört werden müssen? Wir bitten um entsprechende Formulierungsvorschläge.

2. Welche kantonalen Gesetze müssen konkret wie angepasst werden, um zu erwirken, dass bei Parlamentsgemeinden den Parlamenten zwingend ein referendumsfähiger Beschluss vorgelegt werden muss? Wir bitten um entsprechende Formulierungsvorschläge.
3. Welche kantonalen Gesetze müssen konkret wie angepasst werden um zu erwirken, dass analog der Parlamentsgemeinden auch bei Versammlungsgemeinden zwingend eine Mitsprache der Bevölkerung möglich wäre? Wir bitten um entsprechende Formulierungsvorschläge.
4. Wie steht der Regierungsrat zur der aktuell de facto verunmöglichten Mitbestimmung der Bevölkerung in Parlaments- und Versammlungsgemeinden bei Temporeduktionen (sofern, wie meistens gegeben, die Finanzkompetenz bei den Exekutiven liegt)?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Patrick Walder, Dübendorf, Stefan Schmid, Niederglatt, und Dieter Kläy, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Voraussetzungen für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind im Bundesrecht geregelt (Art. 32 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01; Art. 108 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21). Zuständig für dauernde Verkehrsanordnungen (wie z. B. Temporeduktionen) auf Gemeindestrassen ist die Kantonspolizei. Sie verfügt auf Antrag der Gemeinde. Sind weitere Gemeinden von der Verkehrsanordnung betroffen, sind deren Stellungnahmen einzuholen. Ein Antrag darf nur nach Anhörung der Verkehrstechnischen Kommission abgelehnt werden (§ 4 Abs. 2 Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001, KSigV, LS 741.2). Um den Kreis der anzuhörenden Organisationen oder Trägerschaften ausserhalb der antragstellenden Gemeinde zu erweitern, wäre die KSigV anzupassen. Mit dem Instrument der Anfrage erhalten die Mitglieder des Kantonsrates vom Regierungsrat Aufschluss über dessen Angelegenheiten (§ 59 Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019, LS 171.1). Die Präsentation konkret ausformulierter Vorschläge für eine Verordnungsänderung würde den Rahmen einer Anfragebeantwortung sprengen.

Zu Fragen 2-4:

Verkehrsanordnungen sind generell-konkrete Verwaltungsakte, gegen die bei Vorliegen einer Beschwerdelegitimation ein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist. Solche Verfügungen sind nicht referendumsfähig, weshalb eine Mitwirkung der Stimmberechtigten einer betroffenen Gemeinde daran ausgeschlossen ist. Eine Beteiligung ist nur dann gegeben,

wenn gleichzeitig für bauliche Massnahmen auf Gemeindeebene Ausgaben zu bewilligen sind, die dem Finanzreferendum unterstehen. Die Mitwirkung der Bevölkerung bzw. der Parlamente beim Zustandekommen eines Gemeindeantrags an die Kantonspolizei ist eine Frage der Ausgestaltung der politischen Rechte, aber auch der Gemeindeautonomie. Tempo-30-Zonen können auch im kommunalen Verkehrsrichtplan festgelegt werden, wofür in aller Regel die Gemeindeparlamente und die Gemeindeversammlungen zuständig sind. Die Prüfung allenfalls infragekommender Gesetzesänderungen wie auch konkrete Formulierungsvorschläge gingen über die Möglichkeit einer Anfragebeantwortung hinaus.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli